

---

## S 28 AS 680/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 AS 680/18
Datum	30.09.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1841/19 B
Datum	12.02.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Detmold vom 30.09.2019 wird zurückgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Klägerin wendet sich gegen einen Berichtigungsbeschluss.

In der Hauptsache erhob die Klägerin am 14.05.2018 bei dem Sozialgericht Detmold (SG) Klage gegen einen Verwaltungsakt des Beklagten vom 01.02.2018 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 12.04.2018 und beantragte zugleich Prozesskostenhilfe. Eine Klagebegründung oder Antragstellung erfolgten nicht. Am 05.10.2018 erklärte die Klägerin die Hauptsache für erledigt. Der Beklagte habe den Verwaltungsakt vom 01.02.2018 zurückgenommen. Mit unanfechtbarem Beschluss vom 09.10.2018 lehnte das SG den Antrag auf Prozesskostenhilfe ab, da mangels Nachweisen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin der PKH-Antrag bei Erledigung der

---

Hauptsache noch nicht entscheidungsreif gewesen sei.

Am 26.10.2018 beantragte die KlÄgerin, die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen. Mit Beschluss vom 03.04.2019 beschloss das SG ausweislich des Tenors: "Der Beklagte trÄgt die notwendigen auÄngergerichtlichen Kosten der KlÄgerin zu 50 v.H." Nach der BegrÄndung des Beschlusses waren dem Beklagten die notwendigen auÄngergerichtlichen Kosten der KlÄgerin jedoch nicht aufzuerlegen. Zwar habe der Beklagte den streitgegenstÄndlichen Eingliederungsverwaltungsakt aufgehoben. Dies sei aber zum einen nicht rÄckwirkend, sondern nur fÄr die Zukunft erfolgt, und auch nicht deswegen, weil er die Rechtswidrigkeit des Bescheides anerkannt hÄtte, sondern weil er mit der KlÄgerin eine Eingliederungsvereinbarung getroffen habe. Erfolge eine Erledigung des Rechtsstreits allein aufgrund einer Änderung der VerhÄltnisse, so seien die Kosten der beklagten BehÄrde in der Regel nicht aufzuerlegen. GrÄnde, warum der streitige Bescheid rechtswidrig gewesen sei, seien von der KlÄgerin weder im Widerspruchs- noch im Klageverfahren vorgetragen worden noch ersichtlich. In der Rechtsmittelbelehrung wurde auf die Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung verwiesen.

Nach einem entsprechenden Hinweis des Beklagten hÄrte das SG die Beteiligten zu einer beabsichtigten Berichtigung des Tenors an und forderte die Beschlussausfertigungen von den Beteiligten zurÄck.

Das SG hat am 30.09.2019 beschlossen: "Der Tenor des Beschlusses vom 03.04.2019 wird berichtigt und wie folgt gefasst: Kosten sind nicht zu erstatten." Die Voraussetzungen des [Ä 138](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. [Ä 142 Abs. 1 SGG](#) lÄgen in Bezug auf den Tenor des Beschlusses vom 03.04.2019 vor. Es liege ein offensichtlicher Schreibfehler vor, denn es sei beabsichtigt gewesen, dem Beklagten keine Kosten aufzuerlegen. Dieser Fehler sei auch offensichtlich, denn der Tenor des Beschlusses sei mit den EntscheidungsgrÄnden unvereinbar. Es sei offensichtlich, dass ein Richter bei Abfassung eines Beschlusses nicht unbeabsichtigt eine BegrÄndung formuliere, die dem beabsichtigten und bereits einige Zeit zuvor verkÄndeten Tenor logisch widerspreche. Dies gelte jedenfalls dann, wenn es sich bei dem Text der BegrÄndung â wie vorliegend â erkennbar nicht um einen reinen Textbaustein handle, der gegebenenfalls versehentlich verwendet worden sein kÄnne.

Gegen den ihr am 14.10.2019 zugestellten Beschluss hat die KlÄgerin am 30.10.2019 Beschwerde eingelegt. In der BegrÄndung verweist sie unter ausfÄhrlicher Darlegung ihrer Rechtsansicht darauf, dass der Eingliederungsverwaltungsakt von dem Beklagten habe aufgehoben werden mÄssen, weil dessen Rechtswidrigkeit evident gewesen sei und sie die RÄcknahme zu Recht verlangt habe. Das SG habe im Beschluss vom 03.04.2019 fÄlschlich die Auffassung vertreten, die Aufhebung des Verwaltungsakts habe keine RÄckwirkungsfunktion gehabt.

Der Beklagte hÄlt den Berichtigungsbeschluss fÄr zutreffend.

---

Nach Hinweis des Senats, dass eine Beschwerde nur hinsichtlich des Berichtigungsbeschlusses gem. [Â§Â§ 142, 138 SGG](#), nicht jedoch hinsichtlich der Kostentragungspflicht gem. [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) statthaft sei, hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, ihr Vorbringen gelte als richtig und zugestanden, da der Beklagte dieses nicht bestritten habe. Die ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin zur Berichtigung des Beschlusses seien offensichtlich erschlichen und durch TÃ¤uschung erlangt worden. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sei nicht weiter verfolgt worden, da davon auszugehen gewesen sei, dass der Beklagte die Verfahrenskosten zu tragen habe. Das folge zumindest in HÃ¶he von 50 % auch aus dem Beschluss des Sozialgerichts vom 03.04.2019. Danach habe die KlÃ¤gerin davon ausgehen dÃ¼rfen, dass die Kosten der anwaltlichen TÃ¤tigkeit zumindest in dieser HÃ¶he abgedeckt seien. Offensichtlich habe das SG von Anfang an bezweckt, die Rechte der KlÃ¤gerin zu verkÃ¼rzen und ihr nicht nur die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sondern auch eine positive Kostenentscheidung zu versagen. Davon dÃ¼rfte die Staatskasse nicht profitieren. Es werde gebeten, die Kostenentscheidung des SG aufzuheben und zu Gunsten der KlÃ¤gerin abzuÃ¤ndern. HÃ¤tte das SG pflichtgemÃ¤Ã auf die aus seiner Sicht eintretenden Folgen hingewiesen, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin nicht fÃ¼r sie ungÃ¼nstige ErklÃ¤rungen abgegeben.

II.

Der zulÃ¤ssige Antrag der KlÃ¤gerin ist nicht begrÃ¼ndet.

Die Beschwerde gem. [Â§ 172 SGG](#) ist vorliegend entgegen der von der KlÃ¤gerin vertretenen Ansicht nur gegen den Berichtigungsbeschluss gem. [Â§Â§ 142, 138 SGG](#), nicht jedoch hinsichtlich der Kostentragungspflicht gem. [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) statthaft. Die Beschwerde gegen den Berichtigungsbeschluss erÃ¶ffnet kein zusÃ¤tzliches Rechtsmittel zur ÃberprÃ¼fung der gem. [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG](#) nicht mehr anfechtbaren Kostengrundentscheidung (vgl. auch Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 08.02.2018, [L 7 AS 114/18 B PKH](#), juris Rn. 18). Das Beschwerderecht steht auch nicht zur Disposition der Beteiligten, diese kÃ¶nnen ein nach dem Gesetz nicht vorgesehenes Rechtsmittel nicht nach ihrem Belieben begrÃ¼nden, so dass der Vortrag der KlÃ¤gerin, der Beklagte habe sich eingelassen, ins Leere geht.

Die Beschwerde ist unbegrÃ¼ndet, da die Berichtigungsvoraussetzungen des [Â§ Â§ 142 Abs. 1, 138 Satz 1 SGG](#) vorlagen. Der Vortrag der KlÃ¤gerin, das SG habe ihre Rechte rechtswidrig verkÃ¼rzt, ist substanzlos. Vielmehr hat das SG sie mit Schreiben vom 06.05.2019 ordnungsgemÃ¤Ã zu der beabsichtigten Berichtigung angehÃ¶rt. Der Berichtigungsbeschluss ist entsprechend [Â§ 138 Satz 3 SGG](#) auf dem Beschluss und den Ausfertigungen vermerkt, wenngleich die Wirksamkeit des Berichtigungsbeschlusses hiervor nicht abhÃ¤ngt (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. [Â§ 138 Rn. 4b](#)). Der Beschluss wÃ¤re somit auch dann wirksam, wenn die KlÃ¤gerin ihre Beschlussausfertigung nicht zur Anbringung des Berichtigungsvermerks an das SG zurÃ¼ckgesandt hÃ¤tte.

---

Die Berichtigung war auch von Amts wegen aufgrund einer offenbaren Unrichtigkeit aufzuheben. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts weist ein widersprüchlicher Beschluss dann eine offenbare Unrichtigkeit im Tenor auf, wenn die gewollte richtige Erklärung offenbar ist. Dies ist bei einem ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ergangenen Beschluss dann der Fall, wenn der entgegenstehende Wille des Gerichts aus den Entscheidungsgründen evident hervorgeht (BSG, Beschluss vom 04.11.2019, [B 1 KR 1/19 C](#) juris Rn. 3). Dies ist vorliegend ausweislich der Begründung des berichtigenden Beschlusses vom 30.09.2019, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, offensichtlich der Fall.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 09.06.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024